

Bestätigung des Brennstofflieferanten nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde vom Eigentümer spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.

1 Gebäude, für das der Nachweis geführt wird

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

2 Nachweis des Brennstofflieferanten

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Abrechnungszeitraum: _____

Die im Abrechnungszeitraum insgesamt gelieferte Flüssiggasmenge enthält mindestens 10 % Biogenes Flüssiggas im Sinne des EWärmeG.	<input type="checkbox"/>
oder	
Die im Abrechnungszeitraum insgesamt gelieferte Gasmenge enthält weniger als 10 % Biogenes Flüssiggas im Sinne des EWärmeG, sondern: _____ %	<input type="checkbox"/>
und	
Das gelieferte Biogene Flüssiggas entspricht den Anforderungen des § 40 Absatz 4 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.	<input type="checkbox"/>

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer auf den Nachweisen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG).

Vorname und Name: _____

Unternehmen des Brennstofflieferanten: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift des Brennstofflieferanten: _____